

Schwerelos

(Verein der Freunde und Förderer der Therapiemaßnahmen auf dem
Wolfshof in Welling)

Satzung

§ 1	Name, Sitz, Eintragung	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Selbstlosigkeit?	2
§ 4	Mitgliedschaft	2
§ 5	Beiträge	3
§ 6	Organe des Vereins	3
§ 7	Der Vorstand	3
§ 8	Mitgliederversammlung	5
§ 9	Arbeitskreise	6
§ 10	Änderung des Zwecks und Satzungsänderung	6
§ 11	Beurkundung von Beschlüssen	6
§ 12	Geschäftsjahr und Rechnungslegung	7
§ 13	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	7

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein trägt den Namen Schwerelos (Verein der Freunde und Förderer der Therapiemaßnahmen auf dem Wolfshof in Welling).

Er hat den Sitz in 56753 Welling. Koblenz

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes ~~Andernach~~ eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AC) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Integration von Menschen mit Handicap und des sozialen Systems sowie der inneren und äußeren Rahmenbedingungen und die Ressourcenentfaltung jedes einzelnen Menschen mit den Methoden der Heilpädagogik und des Therapeutischen Reitens, bzw. der Tiergestützten Therapie und der Systemischen Familientherapie.

(2) Der Verein dient der Schaffung von Möglichkeiten für Menschen mit Handicap das Schwere ins Leben zu integrieren.

(3) Er bezweckt insbesondere

die Unterstützung der Umsetzung der Maßnahmen, Therapien, Freizeitmaßnahmen, Sportangebote für Menschen mit Handicap und der Integration und Begegnungen sowie der äußeren und inneren Rahmenbedingungen.

D.h. z.B. Therapiepferde, baulich unterstützende Maßnahmen, bewegliche Mittel zur Unterstützung der Leistungen.

(4) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

(4.1.) Öffentlichkeitsarbeit

(4.2.) Unterstützung/Förderung der Klienten durch z.B. Patenschaften, Freizeitmaßnahmen.

(4.3.) Unterstützung der Familien des sozialen Systems.

(4.4.) Information, Beratung, Fortbildung und Seminare.

(4.5.) Unterhaltung/Instandsetzung des Therapiehofes und der dazu gehörigen Reitanlage, die ausschl. zum therap. Reiten und tiergestützten Therapie genutzt werden.

(4.6.) Ausbildung der Therapiepferde.

(4.7.) Unterstützung zur Gesunderhaltung und des Wohlergehens der Therapiepferde.

(4.8) Arbeitserleichternde Unterstützungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt

(§ 2).

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen, nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, bis zu zwei Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der/die Vorsitzende/r und dessen/deren Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ausschließlich Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglied werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die korrekte Einhaltung der Vereinszwecke,
 - b) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - c) Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Vorlage des Jahresberichtes und des Kassenberichtes in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - f) Vergabe von Mitteln,
 - g) Verhandlung mit Institutionen und Sponsoren über Fördermittel.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch die/den Stellvertreter/in schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreter/in anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 35% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder bei Abwesenheit deren/dessen Vertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - e) Entgegennahme der Jahresrechnung und der Bericht der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - f) Entlastung des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - h) Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung.
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw.. eines Mitgliedsausschusses.
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - k) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5 der Satzung).
 - l) Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes gebildet. Jedes Mitglied hat das Recht, einen stimmberechtigten Vertreter in jeden Arbeitskreis zu entsenden. Weitere Vertreter und Nichtmitglieder können ohne Stimmrecht einem Arbeitskreis beitreten.
- (2) Die Aufgabe des Arbeitskreises ist es, den Vorstand in Sachfragen zu beraten bzw. die zugewiesenen Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand selbstständig zu erledigen.
- (3) Die Leitung eines Arbeitskreises soll jeweils ein Mitglied des Vorstandes innehaben.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von/m (der) Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten seit der jeweiligen Versammlung zuzustellen.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mit Ende des Jahres sind Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresabrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

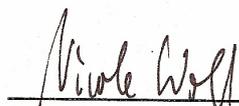
- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

*Paritätischen Wohlfahrtsverband
Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Geschäftsstelle Mainz
Drechslerweg 25
55128 Mainz*

, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.12.2008 errichtet und beschlossen.

Welling den 15.12.2008



-Vorsitzende(r)-



- stellvertr. Vorsitzender(r)-